



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 21. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2107. (3) Nr. 25388.

G u r r e n d e.

Das k. k. Ministerium des Inneren hat im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium mittelst hohen Erlasses vom 21. October l. J., 3. 6911/331, anzuordnen befunden, daß das auf dem flachen Lande den Kreisämtern zustehende Befugniß, die behufs der mauthfreien Behandlung der Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederherstellung der durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude vorgeschriebenen Certificate ausfertigen zu dürfen, nunmehr auch den Bezirks-Commissariaten und Bezirksobrigkeiten einberaumt werde. — Diese Verfügung wird nachträglich zu der Gubernial-Currende ddo. 6. Juli l. J., 3. 15648/3626, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. November 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Razglas poglavárstva.

C. k. ministerstvo notranjih oprav je v pomeni s c. k. denarstvinim ministerstvom z visokim ukazom od 21. kozaperska t. l. štev. 6911/331 ukazalo, da je oblast, ktero imajo na deželi kresije, zastran svobodne vožnje priprave za sosedanje po nesreči podertih pohištev na šrangah zapovedane pričevavne liste dajati, odslej tudi komisijam in komisjskim gospóskam dana. — Ta narédba se zdaj k poglavárskimu razglasu od 6. maliga serpana t. l. štev. 15648/3626 sploh na znanje da. — V Ljubljani 6. Listopada 1848.

Leopold graf Welfersheimb,
deželni poglavar.

Andrej graf Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Simon Ladinig,
c. k. poglav. posvetovavec.

3. 2140. (1) Nr. 24512.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem illyrischen Blindeninstitutsfonde ist ein Stipendium jährlicher 100 fl. C. M., und zwar zur Bedeckung des von dem Blindeninstitute zu Linz für Unterricht und vollständige Verpflegung des Zöglinges in dem eben erwähnten Betrage des Zöglinges in dem eben erwähnten Betrage des Zöglinges zu versehen. — Auf den Genuß dieses Stipendiums haben solche arme Kinder aus Krain oder Kärnten Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6 Lebensjahr erreicht, das 15. aber noch nicht überschritten haben. — Die Bildungszeit dauert sechs Jahre. Da übrigens in dem Blindeninstitute zu Linz jeder Zögling bei seinem Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen seyn muß, welches Letzteres demselben auch vom Institute für eine billige Entschädigung von 15 bis 16 fl. C. M. besorgt werden kann, diese Auslagen aber aus dem gedachten Fonde nicht bestritten werden können, so muß der Stiffling diese Verpflichtung auf sich nehmen und genau zuhalten. Gesuche um dieses Stipendium sind entweder unmittelbar, oder im Wege der Bezirksobrigkeiten und k. k. Kreisämter bei diesem Gubernium bis

längstens 20. December l. J. zu überreichen, und mit dem Taufscheine, dem vorschriftmäßig ausgefertigten Armuthszeugnisse, endlich mit dem vom Districts- oder Kreisärzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes, und mit der ausdrücklichen Erklärung der Aeltern oder Vormünder zur Versorgung des Stifflings mit den obangedeuteten weiteren Erfordernissen zu documentiren. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 7. November 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2111. (2) Nr. 10217.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen der Herren Carl und Johann Grum und Frau Rosalia Grum, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. September 1848 verstorbenen Antonia Grum, die Tagsatzung auf den 11. December 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. November 1848.

3. 2137. (1) Nr. 19727.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung der Aerial-Beschälperde und deren Wartmannschaft auf die Dauer der nächstjährigen Beschälzeit, vom 1. März bis 15. Juli 1849, nach dem beifolgenden Erforderniß-Aussage, werden durch einen Herrn Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 19. December d. J. in der Bezirks-

amtskanzlei Münkendorf, für die Station Krainburg am 20. December l. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, für die Station Neumarkt am 21. December l. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, und endlich für die Station Welde am 22. December l. J. in der Amtskanzlei der Herrschaft Welde, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vorgenommen werden.

Dislocations- und täglicher Natural-Erforderniß-Entwurf für die Beschälzeit 1849.

Erhalten die Verpflegung aus dem Hauptmagazinsbezirke.	In dem Quartiersorte zu	Anzahl der			Brot	Hafer	Heu à 10%	Streu- stroh à 6%
		Mann	Beschäl-Perde	Beschäl-Perde				
	Mannsburg	3	4	—	3	8	4	4
	Krainburg	3	4	—	3	8	4	4
	Welde	3	4	—	3	8	4	4
	Neumarkt	2	3	—	2	6	3	3
	Summa	11	15	—	11	30	15	15

Hievon werden die unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt. K. K. Kreisamt Laibach am 13. November 1848.

3. 2144. (1) Nr. 6608.

Erinnerung.

Nachdem in Laibach viele Individuen, sowohl des männlichen, als auch des weiblichen Geschlechtes, sich allerhand Gewerbstörungen zu Schulden kommen lassen sollen, das hohe k. k. Ministerium des Handels und der Gewerbe aber über ein Gesuch der Gewerbsgenossen der Provinz Krain, mit Verordnung vom 25. August l. J., 3. 982/326, bezüglich der Gewerbstörungen und Uebergriffe den Behörden zur besondern Pflicht gemacht hat, gegen die zu ihrer Kenntniß gelangten Uebergriffe und Gewerbstörungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck einzuschreiten und darauf festzuhalten, daß die Gewerbsunternehmer in ihrem Gewerbsbetriebe und Absafe ihrer Erzeugnisse innerhalb ihres Bezirkes nicht durch die Concurrenz fremder Arbeiter (außer der Fahrmarktzeit) beeinträchtigt werden, so sieht sich Magistrat veranlaßt, öffentlich zu warnen, daß sich künftig Jedermann vor Uebergriffen und Gewerbstörungen jeder Art enthalten soll, widri-

gens er die von dem Gesetze dagegen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen zu gewärtigen haben wird. — Stadtmagistrat Laibach am 16. November 1848.

3. 2136. (2) Nr. 6813.

K u n d m a c h u n g.

Um den Hindernissen, welche im täglichen Verkehr wegen Mangel an Scheidemünzen immer Statt finden, entgegen zu kommen, hat der bürgerl. Gemeindeauschußrath der k. k. Hauptstadt Laibach in seiner am 9. l. M. abgehaltenen Sitzung zur Erleichterung der kleinen Ein- und Verkäufe für nothwendig befunden und beschlossen, daß auf so lange, als man sich in jener Lage befinden wird, von der Stadtgemeinde unter ihrer Haftung, und zwar bei dem Magistrat und rückichtlich in der städtischen Cassa Bons zu 3, 5, 10, 15 und 30 Kreuzer gegen Banknoten ausgegeben werden. — Jedermann, der zur Erleichterung seines Geschäftes von diesen Bons Gebrauch machen will, bekommt da-

von nach Wunsch für Banknoten, und kann solche wieder gegen Banknoten umtauschen. — Die dießfälligen Bons werden, und zwar jene zu 3 kr. mit schwarzen, die zu 5 kr. mit grünen, die zu 10 kr. mit blauen, die zu 15 kr. mit braunen und die zu 30 kr. mit rothen Lettern mit ihrem Werthe lithographirt und mit dem Siegel des Magistrates versehen seyn. — Sobald Scheidemünze genug vorhanden seyn wird, werden diese Bons eingezogen, und dann nach Bekanntmachung durch die Provinzialzeitung ein Termin festgesetzt, in welchem alle eingebracht werden müssen. — Einstweilen wurde ein Comité aus dem Bürgerstande zusammengesezt, welches die Ein- und Auswechslung besorgen wird, und es ist dazu mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich die Stunde zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags bestimmt worden. — Vom bürgerl. Ausschusstrate. Laibach am 9. November 1848.

Guttman, Baumgartner,
magistratl. Amtsvorstand. Handelsmann u. Spediteur.
Holzer,
Handelsmann.

3. 2104. (3) Nr. 10091/1647
Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die dritte Classe der Gefällsunterämter eingereichten k. k. Zollamte in Gabrie ist die Einnehmerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden C. M., der Genuß einer freien Wohnung, und die Verpflichtung zur Leistung einer dem Gehaltsbetrage gleichkommenden Caution verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Kenntniß der Gefälls-, Rechnungs- und Cassa-Vorschriften, dann über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, so wie über tadellose Moralität auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt längstens bis siebzehnten December 1848 einzubringen und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des steierm.-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steierm.-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Gräß am 3. November 1848.

3. 2091. (3) Nr. 10308/1769
Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung für Steiermark und Illyrien bedarf im Verwaltungsjahre 1849 an Siegelwachs 1500 Pfund und an Spagat (grauen Bindfaden) 100 Pfund. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung dieses Sigilierungsmaterials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigilierungsmaterialie,“ zu versehen ist, bis 17. December 1848, um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben, oder dahin einzusenden: a) mit dem classenmäßigen Stempel à 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offertanten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet; — b) dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl, als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. — Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken. — c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von zwanzig neun Kreuzer und für das Pfund Spagat von zwanzig sieben Kreuzer C. M. festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameral-Gefälls-Verwaltung kein Offert genehmigen wird. — d) Jedem Offerte ist, nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Neugeld, oder ein Erlagschein beizu-

schließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steierm.-illyrischen Gefälls-Hauptasse in Gräß, oder bei einer der hieher unterstehenden Cameral-Bezirkscaffen, oder bei einer Gefällencasse jener Provinz, wo der Offertant domicilirt, geleistet worden sey. — Dieses Neugeld wird rückichtlich des Offertanten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rückichtlich des Offertanten aber, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Offertanten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. — Sie gibt jenen Offertanten, deren Anbote nicht angenommen werden, über die Gründe ihrer Wahl keinerlei Rede und Antwort, auch findet gegen die Abweisung eines Offertes durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Offerte müssen Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes, kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Anspruche desselben unbedingt und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde, zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 ein weiterer, in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigilierungsmaterialie eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben, um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen oder von seinem Anbote zurück bleiben, so ist die vereinte Cameral-Gefälls-Verwaltung berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benöthigenden Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Sigilierungsmaterialie wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahms-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. — l) Den Vertragsstempel hat der Lieferant zu brichtigen. — Gräß am 5. November 1848.

3. 2123. (3) Nr. 6863
K u n d m a c h u n g.

Für das Verwaltungsjahr 1848/49 benötigt der Magistrat zur Beschotterung einiger Plätze der Stadt und Vorstädte beiläufig 600 Truhnen des sogenannten Riefelschotters; daher am 21. d. M., Vormittag um 10 Uhr, hieramts die dießfällige Licitation abgehalten wird, dazu die Unternehmer hiemit eingeladen sind. — Stadtmagistrat Laibach am 10. November 1848.

3. 2112. (3) Nr. 5432
K u n d m a c h u n g.

Die eingetretenen Zeitverhältnisse, welche nicht allein den Postverkehr mit den Provinzen hemmten, wodurch selbst öffentliche Verlautbarungen mittelst der amtlichen Zeitungen nicht zur Kenntniß des Publikums gelangen konnten, sondern auch auf den Geschäftsverkehr derart einwirkten, daß viele größere Fabrikanten und Lieferungs-Unternehmer es nicht wagen zu dürfen glaubten, Lieferungen von Montur- und Rüstungsartikeln für das Aera zu unternehmen, haben das hohe k. k. Kriegsministerium zu dem Beschlusse veranlaßt, den Termin zur Einbringung von Offerten für die Lieferung unterschiedlicher Montur- und Rüstungsgegenstände, welcher nach der in der Laibacher Zeitung vom 3. October 1848 enthaltenen Kundmachung des hohen illyrisch-innerösterreichischen General-Commando vom 16. Sept. 1848 bis Ende October d. J. bestimmt war, um vier Wochen zu verlängern, so daß derlei Offerte

bis Ende November 1848 bei dem hohen Kriegsministerium eingereicht oder eingesendet, und auch die bei dem General-Commando nachträglich eingebrachten bis zu dieser Zeit dahin befördert werden können. — Dagegen behält sich das hohe Kriegsministerium vor, darüber nicht eher, als bis letzten December 1848 zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkte der Offertant mit seinem Anbote verbindlich bleibt. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Militär-Commando zu Laibach den 14. November 1848.

3. 2116. (2) Nr. 3761
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Hönigmann von Alltag, in die executive Feilbietung der, der Agnes Jonke von ebenda gehörig gewesenen, inzwischen aber an Joseph Jonke verkäuflich überlassenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 682 dienßbaren $\frac{3}{16}$ Urb. Hube C. Nr. 7 in Alltag sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldiger 284 fl. 52 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 3. December d. J., die 2. auf den 8. Jänner und die 3. auf den 8. Februar 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Alltag mit dem Beisage angeordnet worden, daß obige Realität nur erst bei der 3. Tagfahrt unter dem Schätzungswerte pr. 440 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. October 1848.

3. 2115. (2) Nr. 3592
E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Büttner von Kofel, in die Licitation der, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 901 $\frac{1}{2}$ dienßbaren $\frac{1}{8}$ Urb. Hube C. Nr. 50 zu Obermöl, auf Kosten und Gefahr des Esichers Andreas Jakitsch von Werderb, wegen nicht eingehaltenen gerichtlichen Vergleiches vom 29. August l. J., 3. 2956, gewilliget, und zur Vornahme die Tagfahrt auf den 1. December l. J., um 10 Uhr Vormittags in loco Obermöl mit dem Beisage angeordnet, daß die zu verlicittirende Realität hiebei um jeden Preis werde hintangegeben werden.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 18. October 1848.

3. 2113. (2) Nr. 2514
E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gegeben: Man habe auf Ansuchen des Anton Hornit von Einovitz die executive Feilbietung der, dem Mathias Zhompa von Schigmaritz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1028 unterthänigen $\frac{1}{4}$ Hube, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Termine als: auf den 30. October, den 25. November und 23. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Schigmaritz mit dem Beisage angeordnet, daß obige Realität bei der 1. und 2. Tagfahrt nur um oder über den gerichtlichen Schätzungswert von 58 fl. 50 kr., bei der 3. aber auch unter demselben an den Meistbieter hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 14. August 1848.

Anmerkung. Die auf den 30. October l. J. angeordnete erste Feilbietungstagfahrt ist über Ansuchen des Executionärsführers sistirt worden und ist als abgehalten anzusehen.

3. 2101. (2) Nr. 3692
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Bender von Petrina, in die executive Feilbietung der, dem Martin Petrina gehörigen, der Herrschaft Kofel sub Rect. Nr. 9 dienßbaren, auf 195 fl. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{16}$ Urb. Hube Nr. 1 in Petrina gewilliget, und zur Vornahme der 1. Termin auf den 6. December d. J., der 2. auf den 9. Jänner und der 3. auf den 12. Februar 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß dieselbe nur bei dem 3. Licitationstermine unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. October 1848.